

SATZUNG

DES SPORTVEREINS

Grün – Weiß - Süntel e.V.

in der Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.02.2020

14.01.2020

SATZUNG

des Sportvereines Grün-Weiß-Süntel e.V.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Grün-Weiß-Süntel (e.V.)" und hat seinen Sitz in Welliehausen. Gründungstag ist der 04.07.1953.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen sowie der Fachverbände der jeweiligen Sparten und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden hat.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Sparten, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben.

Den Sparten stehen Spartenleiter vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regeln. Die Wahl erfolgt durch die jeweilige Sparte. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Sparten Sport treiben.

Der erweiterte Vorstand kann Sparten bei Bedarf einrichten oder auflösen.

Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt worden ist.

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sportes innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vereinsvorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod oder durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Kalenderquartals (31. März, 30. Juni, 30. September, 31. Dezember),
- b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstands.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 9 Ausschlussgründe

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur in den nachstehenden Fällen erfolgen:

- a) wenn die in §11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder grob schuldhaft verletzt werden,
- b) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt,
- c) wenn das Mitglied seinen, dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere der Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet in den Fällen nach a) und b) der Ehrenrat als Schiedsgericht, vor der Entscheidung über den Ausschluss hat das Schiedsgericht das betroffene Mitglied durch Einschreiben zur mündlichen Verhandlung vor dem Schiedsgericht zu laden. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Betroffenen schriftlich mittels Einschreiben zuzustellen.

Über den Ausschluss nach c) entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und den Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt,
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen,
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben,
- d) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. zurzeit beim Gerling-Konzern abgeschlossenen Unfallversicherung.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzung und Ordnungen des Vereins, die des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und die ihrer angeschlossenen Fachverbände, soweit die Mitglieder deren Sportart ausüben, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge im Einzugsverfahren zu entrichten,
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen ihrer Sportart nach besten Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn der Saison verpflichtet haben,
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten - sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen - ausschließlich dem im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der in § 3 genannten Vereinigungen deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

Organe des Vereins

§ 12 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand,
- d) der Festausschuss,
- e) der Ehrenrat.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – vorbehaltlich der Regelung in § 22 - keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 13 Mitgliederversammlung - Zusammentreffen und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstem Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal zum Jahresanfang als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden schriftlich oder durch Anschlag am Schwarzen Brett unter Bekanntgabe der vorläufig festgelegten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von drei Wochen. Anträge zur Tagesordnung sind 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringlicher Grund vorliegt oder 20 % der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den § 26 und § 27 dieser Satzung.

§ 14 Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) Wahl der Festausschussmitglieder,
- c) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
- d) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern,
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr,
- g) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung und
- h) Genehmigung des Haushaltsvorschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der erbrachten Finanzmittel.

§ 15 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten,
- b) Rechenschaftsbericht der Spartenleiter und der Kassenprüfer,
- c) Beschlussfassung über die Entlastung,
- d) Neuwahlen,
- e) besondere Anträge.

§ 16 Vereinsvorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem / der 1. Vorsitzenden,
- b) dem / der 2. Vorsitzenden,
- c) dem / der SchatzmeisterIn,
- d) dem / der SchriftführerIn.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der / die 1. Vorsitzende oder der / die 2. Vorsitzende jeweils allein. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Spartenleitern oder deren Stellvertretern und

- e) dem / der LeiterIn des Sportbetriebes (SportwartIn),
- f) bis zu 2 Jugendleitern,
- g) dem / der PressewartIn,
- h) dem / der GerätewartIn.

Gewählt werden: in ungeraden Jahren:

- a) der / die 1. Vorsitzende,
- c) der / die SchatzmeisterIn,
- e) der / die LeiterIn des Sportbetriebes (SportwartIn),
- g) der / die PressewartIn;

in geraden Jahren:

- b) der / die 2. Vorsitzende,
- d) der / die SchriftführerIn,
- f) bis zu 2 Jugendleiter,
- h) der / die GerätewartIn.

Die Spartenleiter werden in den jeweiligen Sparten gewählt. Alle anderen Mitglieder des erweiterten Vorstands werden wie die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Aufgabenverteilung zwischen geschäftsführendem Vorstand und erweitertem Vorstand wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die im erweiterten Vorstand zu beschließen ist.

Vorstandsbeschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit.

§ 17 Pflichten und Rechte des Vorstandes

a) Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder

1. Der / die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall **der / die 2. Vorsitzende** vertritt den Verein nach außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe mit Ausnahme des Ehrenrates. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke. Er hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresbericht vorzulegen, der in der Jahreshauptversammlung kundzutun ist.

2. Der / die SchatzmeisterIn verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des I. ggf. 2. Vorsitzenden geleistet werden. Er/Sie ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Beläge nachzuweisen. Er/Sie führt die Mitgliederlisten.

3. **Der / die SchriftführerIn** führt in den Versammlungen die Protokolle, die er/sie zu unterschreiben hat.

4. **Der / die LeiterIn** des Sportbetriebes (Sportwart) bearbeitet sämtliche überfachlichen Sportangelegenheiten, und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Fachabteilungen. Er/Sie hat die Aufsicht bei allen Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betroffen ist.. Er/Sie darf an allen Vereinsausschusssitzungen teilnehmen und das Wort ergreifen.

5. **Die Jugendleiter** betreuen sämtliche Kinder und Jugendlichen im Verein. Die Jugendleiter vertreten die Interessen der Kinder und Jugendlichen im Vorstand des Vereins und in den entsprechenden Verbänden. Die Jugendleiter teilen sich ihre Arbeit eigenverantwortlich auf.

6. **Der / die PressewartIn** vertritt den Schriftführer im Verhinderungsfalle und hat alle mit der Öffentlichkeitsarbeit zusammenhängenden Arbeiten, die Berichterstattung an die Presse, Abfassung von Werbeartikeln, Bekanntmachungen, Plakate, den Internetauftritt usw. zu erledigen.

7. **Der / Die GerätewartIn** hat das Vereinseigentum, Sportgeräte und Ausrüstung verantwortlich zu verwalten und in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.

§ 18 Festausschuss

Der Festausschuss besteht aus 4 Mitgliedern. Die Mitglieder des Festausschusses werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Der Festausschuss ist zuständig für die Organisation aller über den täglichen Sportbetrieb hinausgehenden Veranstaltungen.

§ 19 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 20 Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 9. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitglieds zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben worden ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten. Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung,

- b) Verweis,
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden, mit sofortiger Suspendierung,
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten,
- e) Ausschluss aus dem Verein.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Sonstige Bestimmungen / Schlussbestimmungen

§ 21 Kassenprüfer

Auf jeder Jahreshauptversammlung ist einer von zwei Kassenprüfern auf jeweils 2 Jahre zu wählen. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben gemeinschaftlich einmal im Jahr eine ins Einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen, das Ergebnis in einem Protokoll niederzulegen und auf der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 22 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, können Funktionsträgern des Vereins gemäß § 16 dieser Satzung Aufwandsentschädigungen aus der „Ehrenamts-pauschale“ nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz gezahlt werden.

Die Gewährung einer solchen Aufwandsentschädigung bedarf eines Beschlusses des geschäftsführenden Vorstands.

§ 23 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamts-freibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 24 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.

- a) Beitragsordnung,
- b) Datenschutzordnung,
- c) Geschäftsordnung.

Die Abteilungen können Abteilungsordnungen beschließen. Abteilungsordnungen bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 25 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Unter den Vorgaben des § 36 Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach

der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Datenschutzbeauftragten.

§ 26 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 10 Tage vor dem Versammlungsbeginn unter Bekanntgabe der Tagesordnung am „Schwarzen Brett“ durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben wurde. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.

Alle Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Versammlungsbeginn befugt. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind gesondert hervorzuheben. Das Protokoll ist auf der folgenden Sitzung des jeweiligen Organs zu genehmigen.

§ 27 Satzungsänderung

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5, unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 der Stimmberechtigten anwesend sind erforderlich. Erschienen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Bestimmung über die Satzungsänderung gilt nicht für diesen Paragraphen. § 27 kann nur unter den erschwerten Bedingungen der Vereinsauflösung geändert werden.

§ 28 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Im Falle der Vereinsauflösung, bei Aufhebung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an die Stadt Hameln ausschließlich zur Verwendung für sportliche Zwecke in den Ortschaften Holtensen, Unsen und Welliehausen.

§ 29 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 30 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.02.2020 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Holtensen , den